

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

**Landeshaus
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 16. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)

Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes. Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.), hierzu Stellung.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir einige Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 03. November 2020 wiederholt haben, da es diesbezüglich keine Änderungen gab und wir diese Anmerkungen als enorm wichtig erachten, sodass wir Sie in dieser Stellungnahme nochmals benennen.

Ebenso möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es für Menschen mit Behinderungen notwendig ist, Gesetzestexte in einer lesbaren Form zu übermitteln. Wünschenswert wäre eine Synopse gewesen, anhand der man die Veränderungen übersichtlich darstellen kann.

Bevor wir auf die einzelnen Paragraphen eingehen wollen, möchte wir generell anmerken, dass das Gesetz viele Kann und Soll-Regelungen enthält. Deshalb fordern wir mehr Verbindlichkeit

Seiten 1 von 5

durch klare Muss-Regelungen. Wir, vom ZSL Nord e.V., sehen hier die Gefahr, dass sich die öffentlichen Stellen durch diese Formulierung nicht verpflichtet fühlen und somit das Landesbehindertengleichstellungsgesetz umgangen wird.

Da dieses Gesetz geändert wurde, um die die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, sehen wir an einigen Stellen Handlungsbedarf. Die UN-Behindertenrechtskonvention macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Menschenrechte erfahren müssen, wie Menschen ohne Behinderungen. Der vorliegende Entwurf muss genauer ausformuliert werden und verhindern, dass das Gesetz nicht eingehalten wird.

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere weiteren Anmerkungen mitteilen.

§ 1 Ziel des Gesetzes

An dieser Stelle möchten wir erneut darauf hinweisen, dass es wünschenswert wäre, wenn neben der UN-Behindertenrechtskonvention ebenso Bezug auf Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes: „[...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ bezuggenommen wird. Dies würde das Gesetzesziel weiterhin unterstützen und die Wichtigkeit dieses Gesetzes verdeutlichen.

Wir möchten an dieser Stelle zu bedenken geben, dass § 1 Abs 3 Nr. 3 eine Wirksamkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorsieht. Menschen mit Behinderungen müssen jedoch die Chance haben, Fehlentscheidungen zu treffen, welches eine Wirksamkeit ausschließen kann. Es sollte hier um die individuelle Teilhabeempfindung des Individuums gehen.

Wir begrüßen es jedoch sehr, dass die angemessene Ansprache des Personenkreises explizit genannt wird und dass der Mensch im Fokus stehen muss.

§ 1 Abs. 3 sehen wir als zu unkonkret formuliert, da zwar die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen vorgesehen ist, diese jedoch nicht genauer ausgestaltet wird. Dieser Spielraum birgt die Gefahr, dass die Beteiligung unzureichend ist.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Ebenso wie in §1 werden hier die „vollständige, wirksame“ und gleichberechtigte Teilhabe genannt. Auch hier mahnen wir an eine Vollständigkeit und Wirksamkeit vorauszusetzen. Es geht um die individuelle Teilhabe, welche nicht messbar ist.

§ 4 Berücksichtigung besonderer Belange

Wir begrüßen es sehr, dass § 4 alle genannten Benachteiligungsgründe aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz umfasst.

§ 6 Benachteiligungsverbot

Wie wir bereits in unserer letzten Stellungnahme gefordert haben, halten wir es für notwendig den Wortlaut „ohne zwingenden Grund“ ersatzlos zu streichen.

Durch diese Formulierung werden Ausnahmen ermöglicht, die eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zur Folge haben können. Es ist hier vollkommen unklar, welche Gründe gemeint sind und wer diese festlegt.

Ebenso ist in diesem Abschnitt festgehalten, dass ein Ausgleich der Benachteiligung nur dann erfolgt, wenn der Träger der öffentlichen Verwaltung nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet wird. Diese Formulierung lehnen wir strikt ab und empfehlen eine Bearbeitung dieses Paragraphen, damit eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen nicht stattfindet. Ziel des Landes Schleswig-Holstein muss es sein, jeglicher Benachteiligung gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Ferner widerspricht diese Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention, da das Kostenargument nicht zur Ablehnung vom Abbau einer Benachteiligung führen darf.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Wir als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein begrüßen, dass Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen zwar barrierefrei gestaltet werden müssen, jedoch geht uns diese Regelung nicht weit genug. Wir fordern eine Ausweitung dieses Paragraphen in Bezug auf Bauunterhaltung und bestehende Bauten. Es muss das Ziel sein, überall Barrierefreiheit herzustellen.

Ebenso möchten wir nochmals auf unsere letzte Stellungnahme aufmerksam machen. Es ist unakzeptabel, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung die Barrierefreiheit bei der Anmietung der von ihnen genutzten Bauten oder anderen Räumlichkeiten berücksichtigen sollen. Wir fordern diese Soll-Regelung gegen eine Muss-Regelung zu ersetzen.

Aus der Praxis wissen wir, dass die Barrierefreiheit nicht immer umgesetzt wird. Deshalb fordern wir mehr Verbindlichkeiten zu schaffen, um dieses Gesetz vollumfänglich umzusetzen.

Ebenso möchten wir an dieser Stelle wiederholt auf das Landesgleichberechtigungsgesetz aus Berlin in der Fassung vom 28. September 2006 aufmerksam machen. Der § 9 Sicherung der

Mobilität stellt einen besonderen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicher. Diese Kosten werden über das Land gedeckt. Da es in Schleswig-Holstein ein großes Problem ist, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr an ihrer Teilhabe gehindert werden, empfehlen wir eine Regelung, wie es sie in Berlin gibt, einzuführen.

§ 9 Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

Wir empfehlen den Wortlaut „unverhältnismäßig“ zu streichen, da hierdurch eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen möglich wird. Informationen müssen immer in Leichter Sprache bereitgestellt werden (§ 9 Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen). Hier muss ebenso der Wortlaut „unverhältnismäßig belastet“ ersatzlos gestrichen werden.

§ 10 Begleitung bei Kontakten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung

Wir, als Selbstvertretungsorganisation in Schleswig-Holstein halten es für notwendig, den Nebensatz „sofern keine geltenden Gesetze entgegenstehen“ zu streichen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Mensch mit Behinderungen sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen kann. Hier darf es keinerlei Ausnahmeregelungen geben. Die Vertrauensperson stellt für viele Menschen mit Behinderungen eine wichtige Unterstützung dar und fördert gleichzeitig das Empowerment der Menschen mit Behinderungen.

§ 21 Amt, Wahl, Ernennung und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Für uns als Selbstvertretungsorganisation ist es unerlässlich, dass der oder die Landesbeauftragte über eine Behinderung verfügt und sich mit dieser identifizieren kann. Dadurch kann der oder die Landesbeauftragte sein Handeln um seine/ihre eigenen Erfahrungen ergänzen. Ebenso besitzt dieser/diese eine Vorbildfunktion und kann die Perspektive von Menschen mit Behinderungen viel besser nachvollziehen und authentisch vertreten.

In Bezug auf die Beteiligung des Landesbeirates im Ernennungsprozess des oder der Landesbeauftragten empfehlen wir eine genauere Ausformulierung der Beteiligung.

Wünschenswert wäre hier ein Vetorecht, welches der Landesbeirat innehat. Vielmehr muss der oder die Landesbeauftragte parteipolitisch unabhängig sein. An dieser Stelle sollten die Fachlichkeit und die Behinderung die entscheidenden Kriterien sein.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 04. September 2019 mitgeteilt haben, möchten wir nochmals auf zwei Regelungen des Berliner Landesbehindertengleichstellungsgesetz und des Bremer Landesbehindertengleichstellungsgesetz verweisen, die unserer Meinung nach gute Vorbilder sind.

§ 8 Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen (Berliner Landesbehindertengleichstellungsgesetz)

Durch diese Regelung fördert das Land das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung. Wir empfehlen diesen Paragrafen zu übernehmen und somit Inklusion in Schleswig-Holstein voranzubringen.


§ 26 Förderung der Partizipation (Bremer Landesbehindertengleichstellungsgesetz)

In diesem Paragrafen fördert das Land Bremen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen unabhängiger Verbände, die zum Ziel haben die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten niedrigschwellig zu stärken.

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass das Thema Arbeit nicht berücksichtigt wurde. Dennoch sehen wir dieses Thema als zentral an, sodass wir eine Nachbesserung hinsichtlich dieser Thematik sehr begrüßen würden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Ihnen weiterhelfen und stehen Ihnen sehr gerne weiterhin beratend und für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Kolbig



Stefan Jöns